

BGer 5A_721/2025 vom 10. September 2025

Bundesgericht, 2025-09-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bger_5A_721_2025

FR: TF 5A_721/2025 du 10 septembre 2025

IT: TF 5A_721/2025 del 10 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzliches Urteil im Zusammenhang mit einer Beistandsangelegenheit; die Beschwerde in Zivilsachen steht an sich offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6 und Art. 75 Abs. 1 BGG). Der mögliche Anfechtungsgegenstand ist indes auf das beschränkt, was durch die Vorinstanz beurteilt wurde (dazu E. 3); sodann sind die besonderen Anfechtungsvoraussetzungen bei Rückweisungsentscheiden zu beachten (dazu E. 2).

E. 2

Das Obergericht hat festgehalten, dass es die im bezirksrätlichen Verfahren sinngemäss verlangte Aufhebung der Beistandschaft nicht selbst prüfen könne, sondern hierfür zuerst die KESB Horgen funktionell zuständig sei; indes habe die KESB ein betreffendes Verfahren unverzüglich und nicht erst vor Ablauf der Berichtsperiode einzuleiten. Diesbezüglich liegt ein Rückweisungsentscheid vor, der als Zwischenentscheid nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG sofort mit Beschwerde in Zivilsachen anfechtbar wäre (BGE 145 III 42 E. 2.1; 148 IV 155 E. 1.1). Die betreffenden Voraussetzungen werden indes trotz diesbezüglicher Begründungspflicht (BGE 144 III 475 E. 1.2; 150 III 248 E. 1.2) nicht dargelegt und sie sind auch nicht ersichtlich.

E. 3

Das Schadenersatzbegehren ist neu und damit unzulässig (Art. 99 Abs. 2 BGG). Ohnehin wäre das Bundesgericht für dessen Beurteilung funktionell unzuständig; sinngemäss geht es um ein (im Übrigen unbeziffertes) Haftungsbegehren für staatliches Handeln, welches bei den zuständigen Instanzen in Genf zu stellen wäre.

E. 4

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten.

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.